

St 2104 Ausbau westlich Freilassing-Neusillersdorf 2. BA

Sachstandsbericht und Ausblick

Gemeinderatssitzung am 16.01.2020 in der
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernadette Wallner



Gliederung

- Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand
- Rückblick auf Vorentwurfsplanung
- Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen
- planerische Änderungen zur Planfeststellung
- Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)
- Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schritt
- weitere Zeitschiene

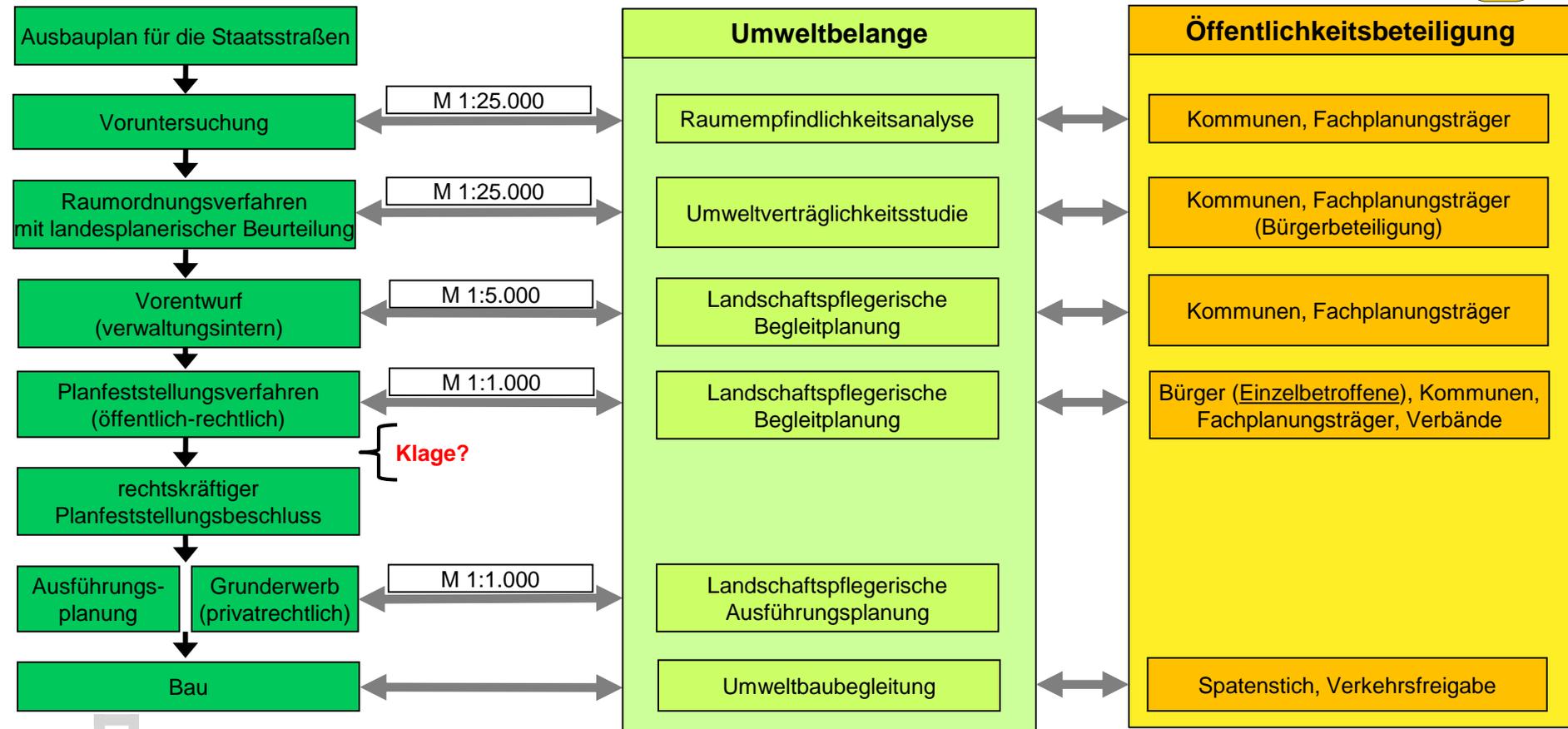


Gliederung

- **Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand**
- Rückblick auf Vorentwurfsplanung
- Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen
- planerische Änderungen zur Planfeststellung
- Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)
- Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schrittweitere Zeitschiene

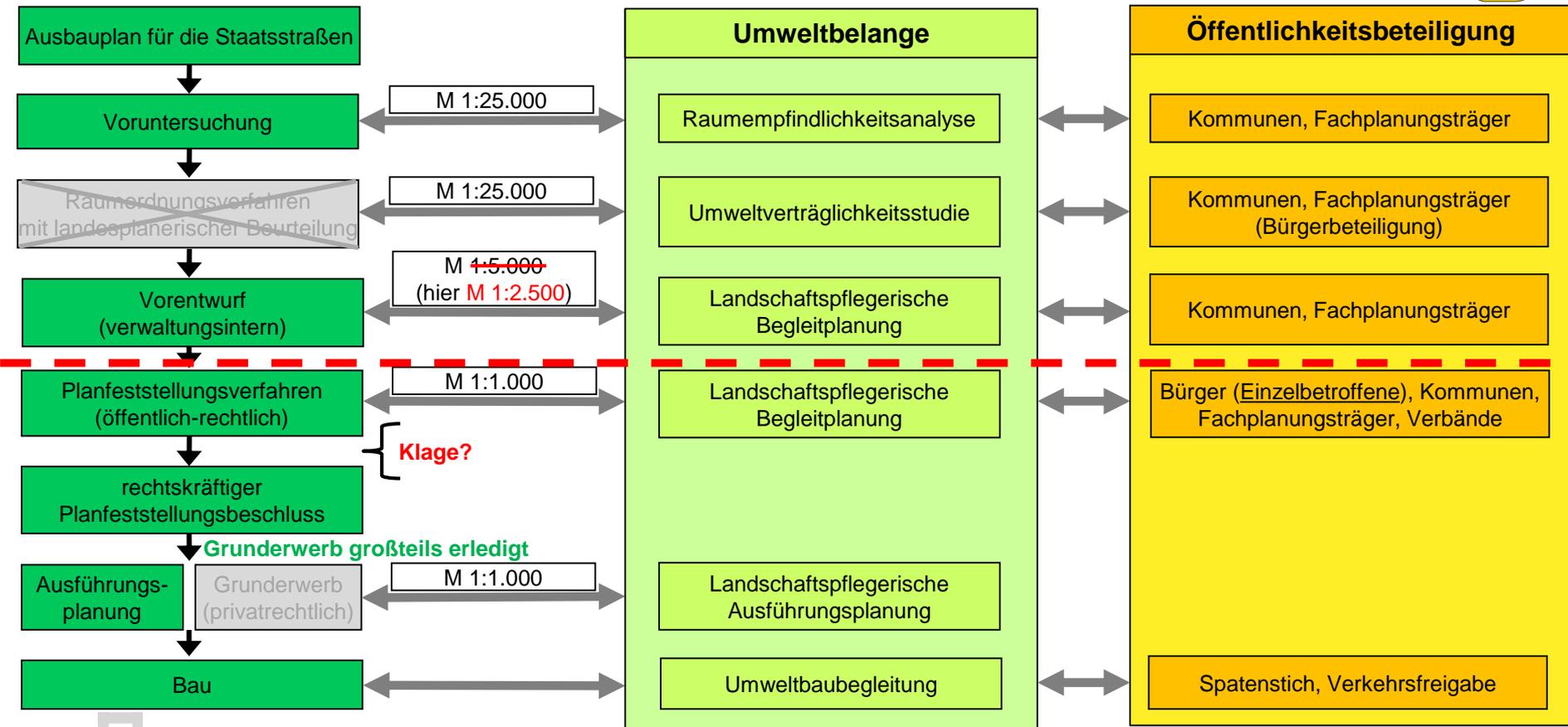


Schritte der Staatsstraßenplanung bis zum Bau





Schritte der Staatsstraßenplanung bis zum Bau

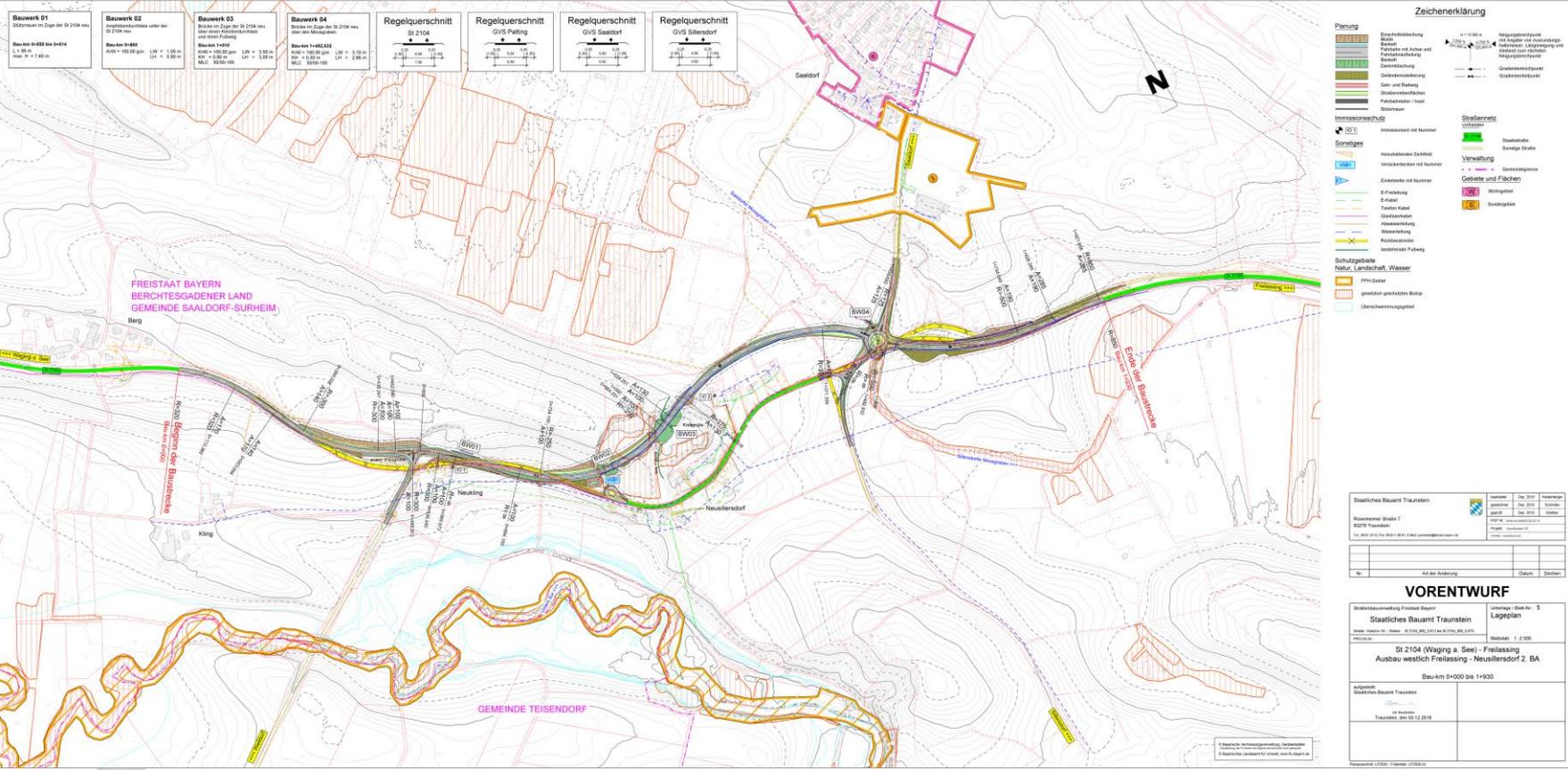




Gliederung

- Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand
- **Rückblick auf Vorentwurfsplanung**
- Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen
- planerische Änderungen zur Planfeststellung
- Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)
- Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schritt
- weitere Zeitschiene

Planungsstand Vorentwurf





Gliederung

- Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand
- Rückblick auf Vorentwurfsplanung
- **Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen**
- planerische Änderungen zur Planfeststellung
- Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)
- Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schritt
- weitere Zeitschiene



Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM
Landkreis Berchtesgadener Land



GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM, MOOSWEG 2, 83416 SAALDORF-SURHEIM

Staatliches Bauamt
Traunstein
Postfach 12 69
83262 Traunstein

26.09.2018 → P.11

Saaldorf, den 20.09.2018

Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Sachbearbeitung: Kontakt:
H/0-610-ed H. Eder Zimmer-Nr. 10 Tel.: 0 86 54 / 63 07 - 12 (jeder - 0)
Fax: 0 86 54 / 63 07 - 20
E-Mail: toni.ede@saaldorf-surheim.de
Internet: www.saaldorf-surheim.de

**St 2104, Ausbau westlich Freilassing BA 2, Neusillersdorf;
Stellungnahme zum Vorentwurf (Vorabzug)**

Anlagen: 1 Vorentwurf (Ordner) zurück

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Vorabzugsordners zur Ausbauplanung der St 2104 westlich Freilassing (Umfahrung Neusillersdorf).

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 13. September 2018 mit der Planung befasst. Grundsätzlich begrüßte der Gemeinderat die vorliegende Planung und plädierte für eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen. Nachfolgende Punkte wurden aufgegriffen, da hierzu in der Planung keine konkreten Vorgaben vorhanden sind:

- Derzeit ist in der Planung keine Erschließung für die nördlich der neuen Straße gelegenen Waldgrundstücke dargestellt. Die Erschließung dieser Grundstücke muss sichergestellt werden.
- In der Planung endet die Radwegführung bei der Einmündung der Gemeindestraße aus Weildorf in die St 2104. Entsprechend Ziff. 4.5.3 ist vorgesehen die Radfahrer ab Einmündung dieser Gemeindestraße über das bestehende untergeordnete Wegenetz über den Weiler Kling nach Berg zu führen. Hier fordert der Gemeinderat eine Weiterführung des Radweges von Neukling nach Berg unmittelbar an der St 2104.

Dienstgebäude: Saaldorf Mo-Freitag 8:00-12:00 Uhr
Moosweg 2 Montag 13:00-19:00 Uhr
83416 Saaldorf-Surheim Donnerstag 13:00-17:00 Uhr
oder Terminvereinbarung

Besuchzeiten: Mo-Freitag 8:00-12:00 Uhr
Montag 13:00-19:00 Uhr
Donnerstag 13:00-17:00 Uhr
oder Terminvereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse BGL Kto. 275099 (BLZ 710 500 00)
BIC: SBAN3331 DE33 7105 0000 2750 99

Raffaelsenbank Rupertwinkel Kto. 251080 (BLZ 701 891 91)
BIC: RABW3333 DE33 7018 9191 0002 5108 80

Postbank München Kto. 43089007 (BLZ 700 100 80)
BIC: PBM33333 DE14 7001 0080 0043 6888 07

Seite 2

3. Durch die neue Straßenführung wird der Ort Neusillersdorf von den nördlich der neuen St 2104 gelegenen Waldgrundstücken abgeschnitten. Hier ist eine Fußwegverbindung zu gewährleisten.

Abschließend dürfen wir noch auf die Dringlichkeit des vorgenannten Straßenausbaus verweisen und um zügige Abwicklung des Planungsverfahrens bitten. Für die bisherige gute Zusammenarbeit dürfen wir uns noch recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Kern
Erster Bürgermeister



Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf

Punkt 1	
Gemeinde	Stellungnahme StBA TS
Derzeit ist in der Planung keine Erschließung für die nördlich der neuen Straße gelegenen Waldgrundstücke dargestellt. Die Erschließung dieser Grundstücke muss sichergestellt werden.	Die Erschließung ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf den Flurnummern 301 und 2903 (beide im Eigentum der Gemeinde Saaldorf – Surheim) möglich und vorgesehen. Wir werden aber im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen nochmals das Gespräch mit der Gemeinde suchen und eine mit der Gemeinde abgestimmte und auch rechtlich durchsetzbare Lösung anstreben.

h der neuen St
bindung zu
ausbaus
verweisen
te Zusammenarbeit

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 13. September 2018 mit der Planung befasst. Grundsätzlich begrüßte der Gemeinderat die vorliegende Planung und plädierte für eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen. Nachfolgende Punkte wurden aufgegriffen, da hierzu in der Planung keine konkreten Vorgaben vorhanden sind:

1. Derzeit ist in der Planung keine Erschließung für die nördlich der neuen Straße gelegenen Waldgrundstücke dargestellt. Die Erschließung dieser Grundstücke muss sichergestellt werden.
2. In der Planung endet die Radwegführung bei der Einmündung der Gemeindestraße aus Weildorf in die St 2104. Entsprechend Ziff. 4.5.3 ist vorgesehen die Radfahrer ab Einmündung dieser Gemeindestraße über das bestehende untergeordnete Wegenetz über den Weiler Kling nach Berg zu führen. Hier fordert der Gemeinderat eine Weiterführung des Radweges von Neukling nach Berg unmittelbar an der St 2104.

Dienstgebäude: Saaldorf
Mo-Freitag 8:00-12:00 Uhr
Montag 13:00-19:00 Uhr
Dienstag 13:00-17:00 Uhr
oder Terminvereinbarung

Besuchszellen:
Mo-Freitag 8:00-12:00 Uhr
Montag 13:00-19:00 Uhr
Dienstag 13:00-17:00 Uhr
oder Terminvereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse BGL
Kb: 275099 (BLZ 710 500 00)
DE35 7105 0000 2750 99

Raffaellenbank Rupertwinkel
Kb: 251080 (BLZ 701 691 91)
BIC: RABK3333
DE89 7019 9191 0002 5108 80

Postbank München
Kb: 43098007 (BLZ 700 100 80)
BIC: PBMK3333
DE14 7001 0080 0043 6888 07





Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf

Punkt 1	
Gemeinde	Stellungnahme StBA TS
Derzeit ist in der Planung keine Erschließung für die nördlich der neuen Straße gelegenen Wal	Die Erschließung ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf den Flurnummern 301 und

h der neuen St
bindung zu
ausbaus verweisen
te Zusammenarbeit

Punkt 2	
Gemeinde	Stellungnahme StBA TS
Die Erschließung muss sicheres	Die Gemeinde Saaldorf – Surheim plant in kommunaler Sonderbulaast den Bau eines Geh- und Radweges von dem Weiler Berg bis zum Weiler Mooswastl. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wird das StBA TS diese inzwischen verfestigte kommunale Planung in die Planunterlagen mit aufnehmen und einen, an die kommunale Planung anschließen- den, straßenbegleitenden Geh- und Radweg bis zum Weiler Berg planen.
In der Planung endet die Radwegführung bei der Einmündung der Gemeindestraße aus Weildorf in die St 2104. Entsprechend Ziff. 4.5.3 ist vorgesehen die Radfahrer ab Einmündung dieser Gemeindestraße über das bestehende untergeordnete Wegenetz über den Weiler Kling nach Berg zu führen. Hier fordert der Gemeinderat eine Weiterführung des Radweges von Neukling nach Berg unmittelbar an der St 2104.	

Dienstag 13.09.17 20 Uhr
Mittwoch 13.09.17 20 Uhr
#2419 Saaldorf-Surheim
oder Terminvereinbarung
Komm. Saaldorf-Surheim
DE35 7105 0050 0000 2750 99
Komm. Saaldorf-Surheim
DE86 7019 9191 0002 5108 80
Komm. Saaldorf-Surheim
DE14 7001 0080 0043 6888 07





Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf

Punkt 1	
Gemeinde	Stellungnahme StBA TS
Derzeit ist in der Planung keine Erschließung für die nördlich der neuen Straße gelegenen Waldgrundstücke vorgesehen. Die Erschließung muss sichergestellt werden.	Die Erschließung ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf den Flurnummern 301 und 302 zu gewährleisten.

h der neuen St
bindung zu
ausbaus
verweisen
te Zusammenarbeit

Punkt 2	
Gemeinde	Stellungnahme StBA TS
In der Planung endet die Radwegführung bei der Einmündung der Gemeindestraße aus Weildorf in die St 2104. Entsprechend Ziff. 4.5.3 ist vorgeschrieben, dass der Radfahrer ab Einmündung der Gemeindestraße über das bestehende Wegenetz über den Berg zu führen. Hierfür hat der Gemeinderat eine Weitenutzung für einen Radweg von Neuklingen bis zum Waldgrundstück nördlich der St 2104 beschlossen.	Die Gemeinde Saaldorf – Surheim plant in der Vorentwurfsplanung kommunaler Sonderbaulast den Bau eines Gehweges, der die Verbindung zwischen der Gemeindestraße und dem Waldgrundstück nördlich der St 2104 herstellt.

Punkt 3	
Gemeinde	Stellungnahme StBA TS
Durch die neue Straßenführung wird der Ort Neusillersdorf von den nördlich der neuen St 2104 gelegenen Waldgrundstücken abgeschnitten. Hier ist eine Fußwegverbindung zu gewährleisten.	In der vorliegenden Vorentwurfsplanung ist eine Fußgängerunterführung vorgesehen (Bauwerk 03 „Brücke im Zuge der St 2104 neu über einen Kleintierdurchlass und einen Fußweg“). Diese Fußgängerunterführung wird über einen Fußweg an das bestehende Wegenetz nördlich der Trasse angeschlossen.

Dienstag 13.09.2020
Mittwoch 14.09.2020
Donnerstag 15.09.2020
Freitag 16.09.2020
Samstag 17.09.2020
Sonntag 18.09.2020
Montag 19.09.2020
Dienstag 20.09.2020
Mittwoch 21.09.2020
Donnerstag 22.09.2020
Freitag 23.09.2020
Samstag 24.09.2020
Sonntag 25.09.2020
Montag 26.09.2020
Dienstag 27.09.2020
Mittwoch 28.09.2020
Donnerstag 29.09.2020
Freitag 30.09.2020
Samstag 01.10.2020
Sonntag 02.10.2020
Montag 03.10.2020
Dienstag 04.10.2020
Mittwoch 05.10.2020
Donnerstag 06.10.2020
Freitag 07.10.2020
Samstag 08.10.2020
Sonntag 09.10.2020
Montag 10.10.2020
Dienstag 11.10.2020
Mittwoch 12.10.2020
Donnerstag 13.10.2020
Freitag 14.10.2020
Samstag 15.10.2020
Sonntag 16.10.2020
Montag 17.10.2020
Dienstag 18.10.2020
Mittwoch 19.10.2020
Donnerstag 20.10.2020
Freitag 21.10.2020
Samstag 22.10.2020
Sonntag 23.10.2020
Montag 24.10.2020
Dienstag 25.10.2020
Mittwoch 26.10.2020
Donnerstag 27.10.2020
Freitag 28.10.2020
Samstag 29.10.2020
Sonntag 30.10.2020
Montag 31.10.2020





Stellungnahmen weiterer TÖBs zum Vorentwurf

- AELF – Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- HNB – Höhere Naturschutzbehörde
- WWA TS – Wasserwirtschaftsamt Traunstein

→ jeweils diverse Punkte, die im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen bereits direkt berücksichtigt oder im Detail mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt wurden.



- Vorlage der Vorentwurfsunterlagen bei der Regierung von Oberbayern am 20.12.2018
- Stellungnahme des Sachgebiets 31.1 der Regierung von Oberbayern am 22.01.2019
- Genehmigung durch das bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 05.03.2019 mit Auflagen
(= Grundlage für Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen)

→ äußerst schneller Genehmigungslauf!

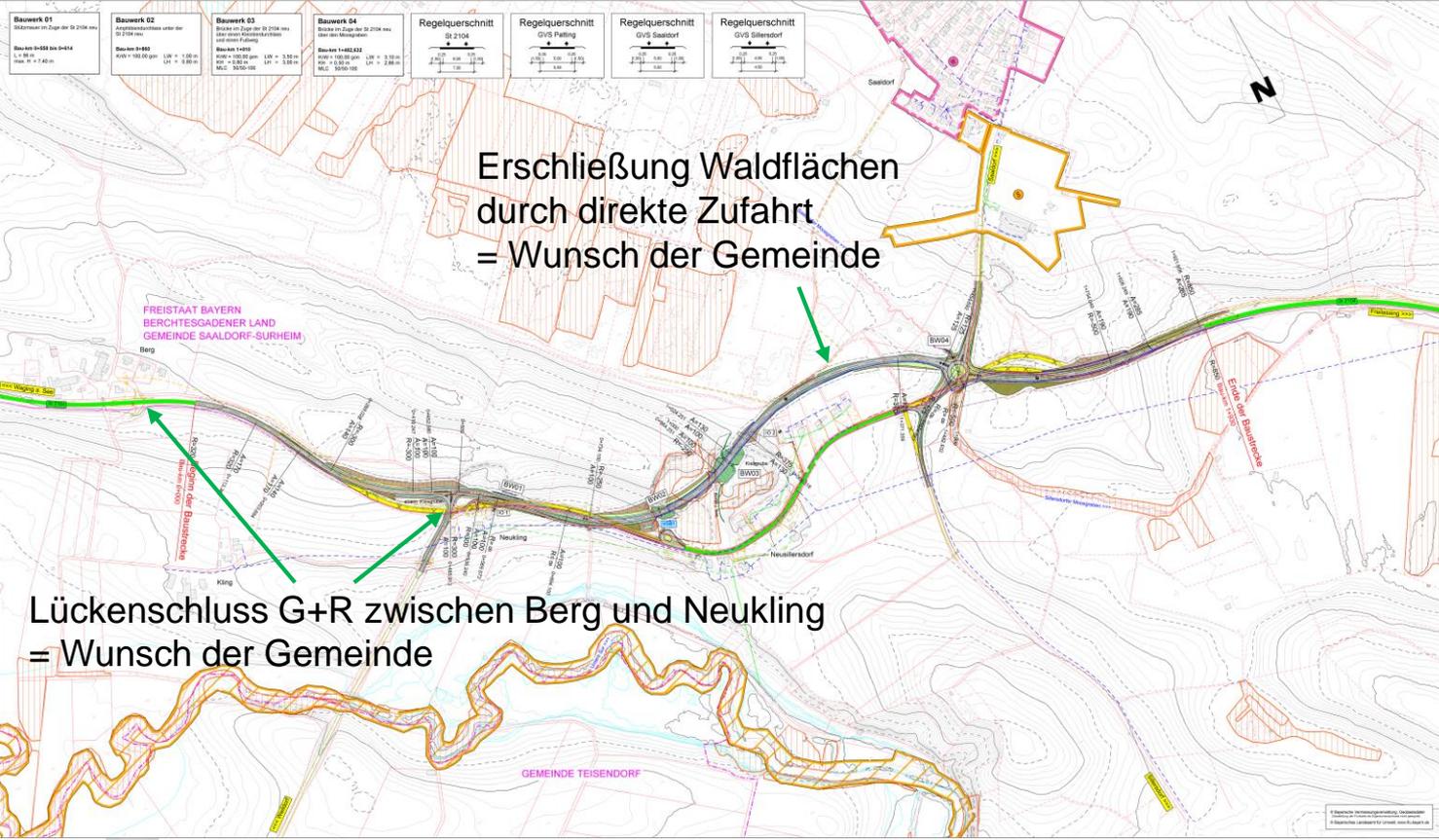


Gliederung

- Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand
- Rückblick auf Vorentwurfsplanung
- Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen
- **planerische Änderungen zur Planfeststellung**
- Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)
- Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schritt
- weitere Zeitschiene



planerische Änderungen zur Planfeststellung



Zeichenerklärung

Planung	Bauebnung	Regelquerschnitt	Regelquerschnitt	Regelquerschnitt	Regelquerschnitt
Immissionsschutz	Immissionsschutz				
Sonstige	Sonstige				
Schutzgebiete	Schutzgebiete				

Staatliches Bauamt Traunstein	Datum	16.01.2020	Verfahren	Planfeststellung
Städtebauamt Traunstein	Gepl. Nr.	16/19/01	Verfahren	Planfeststellung
VORENTWURF				
Städtebauamt Traunstein	Umschlag	Blatt-Nr.	5	
Staatliches Bauamt Traunstein				
Lageplan				
St 2104 (Waging a. See) - Freilassing-Neusillersdorf 2. BA				
Bau-km 0+000 bis 1+930				
1:1000				
16.01.2020				





Gliederung

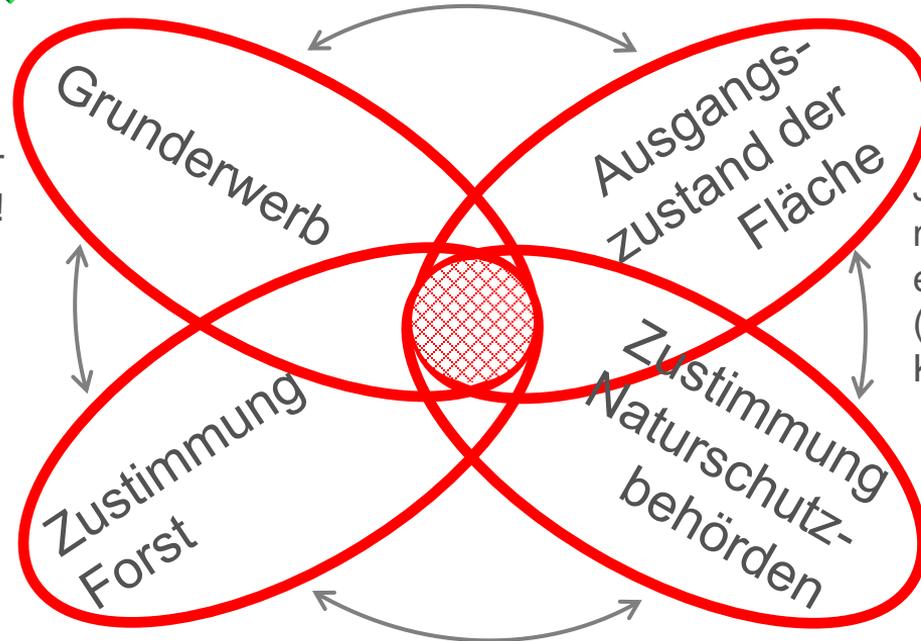
- Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand
- Rückblick auf Vorentwurfsplanung
- Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen
- planerische Änderungen zur Planfeststellung
- **Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)**
- Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schritt
- weitere Zeitschiene

Voraussetzungen für die Umsetzung der CEF-Flächen

Grundvoraussetzung:
Haushaltsmittel vorhanden
und genehmigter Vorentwurf



Muss auf freiwilliger
Basis erfolgreich sein!



Je höherwertig, desto
mehr Fläche ist
erforderlich.
(Aufwertungspotential →
Kompensationsumfang)

Ist die Fläche
überhaupt
naturschutzfachlich
geeignet?

Gibt es Einschränkungen vom
Forst? (z.B. Sturmschutzwald)

→ iterativer Prozess!

derzeitige Tätigkeit in der Kiesgrube

ab heute:

Auslichtung und Umstrukturierung der Kiesgrubenfläche z.B. durch

- Entnahme insb. von großen Fichten und Kiefern
- Schaffung einer Lichtung und gestuften Waldmänteln
- auf Stock setzen größerer Sträucher
- Schaffung von Nahrungshabitaten mit Futterpflanzen für die Haselmaus (durch Sukzession im Unterwuchs oder Neupflanzung)

durch gelbe
Pflöcke
abgesteckter
Grenzverlauf der
zu erwerbenden
Kiesgrubenfläche



Gliederung

- Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand
- Rückblick auf Vorentwurfsplanung
- Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen
- planerische Änderungen zur Planfeststellung
- Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)
- **Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schritt**
- weitere Zeitschiene





Hintergrund für Planfeststellungsverfahren

Straßenbau = Eingriff in

- öffentliches Recht (z.B. Naturschutz, forstliche Belange) und
- Privatrecht (z.B. Grunderwerb, Lärmbetroffenheit)

→ Entscheidung einer unabhängigen Instanz erforderlich, die alle entscheidungsrelevanten Belange gegeneinander abwägt und eine Entscheidung trifft. (Allgemeinwohl ↔ Einzelbelang)



→ StBA = Vorhabenträger

→ „Entscheider“ = Planfeststellungsbehörde an der Bezirksregierung (Juristen) →

→ Entscheidung = Planfeststellungsbeschluss = Baurecht!





Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Art. 36 Planfeststellung

- (1) ¹Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist.
²Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen.

[...]

Art. 39 Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren

- (1) Die Regierung führt das Anhörungsverfahren (Art. 73 BayVwVfG) durch und stellt den Plan fest (Art. 74 BayVwVfG).
- (2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz.



Unterlage Nr.	Bezeichnung
Teil A – Vorhabensbeschreibung	
1	Erläuterungsbericht
Teil B – Planteil	
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
4	Übersichtshöhenplan
5	Lageplan
6	Höhenplan
7 *	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
8 *	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u> - Maßnahmenübersichtsplan - Maßnahmenplan - Maßnahmenblätter - tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation**
10	<u>Grunderwerb</u> - Grunderwerbsplan - Grunderwerbsverzeichnis
11	Regelungsverzeichnis
12	Widmung/Umfstufung/Einziehung
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen	
14	<u>Straßenquerschnitt</u> - Ermittlung der Bauklasse - Regelquerschnitte - Sonderquerschnitte
16	<u>Sonstige Pläne</u> - Besondere Lagepläne - Planunterlagen Folgemaßnahmen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG)
17	<u>Immissionstechnische Untersuchungen</u> - Erläuterungen - Berechnungsunterlagen
18	<u>Wassertechnische Untersuchungen</u> - Erläuterungen - Berechnungsunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u> - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag - FFH-Verträglichkeitsprüfung - Ergänzende Untersuchungen zu den Schutzgütern Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

* wenn nicht in Unterlage 5 enthalten
** wenn nicht in Unterlage 1 enthalten



Ablauf Planfeststellungsverfahren

- Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen durch StBA
- Vorausmappe an Planfeststellungsbehörde zur formellen Prüfung
- Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung
- Aufforderung zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen in den betroffenen Gemeinden durch die Regierung von Oberbayern
 - Auslegungsfrist: 1 Monat (auch online einsehbar) vorher ortsübliche Bekanntmachung
- Einwendungsfrist: 2 Wochen nach Ende der Auslegung
- In dieser Zeit hat jeder Betroffene die Möglichkeit, seine Einwendungen schriftlich und unterschrieben einzureichen (nicht per E-Mail!!!).
- Die Träger öffentlicher Belange können auch ihre Stellungnahmen abgeben.
- Der Vorhabenträger muss zu jeder Stellungnahme und Einwendung schriftlich Stellung nehmen.



- ggf. Erörterstermin (Möglichkeit der mündlichen Erörterung)
- Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Abwägung aller Belange
→ Erlass Planfeststellungsbeschluss
- Planfeststellungsbeschluss kann beklagt werden (Klagefrist: 1 Monat nach Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses; für Klage Anwalt erforderlich)
- eventuelles Klageverfahren
- rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss = Baurecht



Gliederung

- Ablauf Straßenplanung – Planungsschritte und Sachstand
- Rückblick auf Vorentwurfsplanung
- Genehmigungslauf der Vorentwurfsunterlagen
- planerische Änderungen zur Planfeststellung
- Sachstand CEF-Flächen (Ausgleichsflächen mit zeitlichem Vorlauf)
- Ablauf Planfeststellungsverfahren als nächster Schritt
- **weitere Zeitschiene**



- Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen durch StBA  (fast)
- Vorausmappe an Planfeststellungsbehörde zur formellen Prüfung → voraussichtlich März
→ Prüfung der Vorausmappe durch ROB (ca. 1 Monat ???)
- Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung → vorauss. Mai / Juni?
- Aufforderung zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen in den betroffenen Gemeinden durch die Regierung
- Auslegungsfrist: 1 Monat (auch online einsehbar → i.d.R. keine Auslegung in der Ferienzeit)
- Einwendungsfrist: 2 Wochen nach Ende der Auslegung
- Bearbeitung der Einwendungen durch StBA
→ Zeitaufwand stark abhängig von der Anzahl und dem Inhalt der Einwendungen; derzeit nicht abschätzbar
- ggf. Erörterungstermin → derzeit nicht abschätzbar



weitere Zeitschiene

gleichzeitig: Umsetzung der CEF-Maßnahme Haselmaus

- fachliche Abstimmung mit Forst und Naturschutz ✓
 - Grunderwerb läuft ✓
 - ab heute Auslichtung und Umstrukturierung der Fläche ✓
 - Nachpflanzung von Teilflächen im Frühjahr
- Mit Fertigstellung der Fläche beginnen die naturschutzfachlich erforderlichen 3 Jahre Vorlauf vor dem Baubeginn.

→ Planfeststellungsverfahren und Vorlauf für CEF-Fläche laufen parallel.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

www.bauen.bayern.de

